

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau  
**Beschlussvorlage**



Öffentlich       Nichtöffentlich

Amt:	<b>Hauptamt</b>	Az.	613.24/ 613.25	Datum der Sitzung	17.07.2023	<b>Nr. 34/2023</b>
Bearbeiter/In	<b>Herr Egloff</b>					

Betreff:

**Teilfortschreibung „Windenergie“ Regionalverband „Südlicher Oberrhein“**

➤ **Rückmeldung der Gemeinde Wittnau zu möglichen Ausschlusskriterien**

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet  ja       ja mit Einschränkungen       nein  
Finanzielle Auswirkungen  ja       nein

**Beschlussantrag:**

**Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und teilt dem Regionalverband „Südlicher Oberrhein“ die benötigten Informationen bis zum 19. Juli 2023 mit**

Sachverhalt:

Der Regionalverband „Südlicher Oberrhein“ hat mit den Gemeinden am 21. Juni 2023 ein erstes Abstimmungsgespräch zur Teilfortschreibung „Windenergie“ geführt, um

- den Ausbau der erneuerbaren Energien zu ermöglichen, erleichtern bzw. zu fördern,
- die neuen Rechtsvorschriften der EU, des Bundes und des Landes umzusetzen,
- raumverträgliche Standorte für Windenergieanlagen zu sichern und
- bestehende Festlegungen zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien weiterzuentwickeln.

Auf Gemarkung Wittnau sind nach einer ersten Einschätzung des Regionalverbandes zwei Flächen für die Verwirklichung von Windenergieanlagen (WEA) vorstellbar. Diese sind:

- a) Nr. 69 „Kohlernkopf“ auf den Gemarkungen Wittnau und Sölden
- b) Nr. 71 „Steineck“ auf den Gemarkungen Wittnau und Horben

Für die weiteren Abstimmungsgespräche bedarf es zunächst einer Klärung der sogenannten Ausschlusskriterien. Hierzu zählen die Umgebungsabstände zu Siedlungen. Je nach Art der baulichen Nutzung werden hierbei unterschiedlich große Umgebungsabstände zugrunde gelegt. Die Festsetzungen in den Bebauungsplänen zur besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) liegen im Amtlichen Raumordnungskataster (AROK) bisher nur unvollständig, d.h. nicht flächenscharf vor.

Damit eine nähere Differenzierung der Umgebungsabstände erfolgen kann, werden die Träger der Bauleitplanung gebeten diese zeichnerisch zu übermitteln.

Diese sollen enthalten

- Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO) – dargestellt mit dem Kürzel/Symbol – **WR**
- Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) – dargestellt mit dem Kürzel/Symbol – **WA**
- Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) – dargestellt mit dem Kürzel/Symbol – **WS**
- Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO); z.B. Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete) - dargestellt mit dem Kürzel/Symbol – **SO** sowie
- Sonstige Sondergebiete mit empfindlicher Nutzung (§ 11 BauNVO; z.B. Kurgebiete, Klinikgebiete, Gebiete für Pflegeanstalten und Krankenhäuser) – dargestellt mit dem Kürzel/Symbol – **SO**

Die Rückmeldung soll sich hierbei nur auf Baugebiete innerhalb eines Puffers von 1.000 m (rotgestrichelte Linie in der Darstellung) beziehen.

Für den Regionalverband ist es wichtig zu wissen, ob im Umfeld von Suchräumen u.a. reine Wohngebiete (WR) oder Sondergebiete (SO) mit empfindlichen Nutzungen vorhanden sind.

Eine Rückmeldung (auch Fehlanzeige) zu den genannten Punkten wird bis zum 19. Juli 2023 erbeten.

Weitere Ausführungen erfolgen in der Gemeinderatssitzung.

#### **Anlagen:**

- 1x Übersichtplan über die ausgewiesenen Flächen Nr.69 und 71
- 1x Übersichtplan Biezighofen mit den Baugebieten „Ellmatt“ und „Ellmatt neu“